



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

208. Jahrgang

Düsseldorf, den 20. August 2026

Nummer 34

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 211 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben zur Erfüllung des Rechtsanspruches auf Förderung von Kindern im schulpflichtigen Alter nach § 24 Abs. 4 und 6 SGB VIII S. 277
- 212 29. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Remscheid (Änderung von GIB in ASB) S. 278
- 213 Bestellung eines betriebsangehörigen Vertreters (m/w/d) - D46 (Lara Küpper) S. 279
- 214 Verlängerung Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger OB14 S. 279

- 215 Öffentliche Bekanntmachung über den Wegfall des Erörterungstermins zum Antrag der Aluminium Norf GmbH nach § 8 WHG auf Änderung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von Abwasser in den Rhein S. 279
- Öffentliche Zustellung gemäß § 10 LZG NRW S. 280
- #### C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen
- 216 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausschusses des Rhein-Kreises Neuss S. 280
- 217 Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 3832512994 S. 281

Beilage zu Ziffer 211: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben zur Erfüllung des Rechtsanspruches auf Förderung von Kindern im schulpflichtigen Alter nach § 24 Abs. 4 und 6 SGB VIII

Beilage zu Ziffer 212: 29. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Remscheid (Änderung von GIB in ASB)

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 211 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben zur Erfüllung des Rechtsanspruches auf Förderung von Kindern im schulpflichtigen Alter nach § 24 Abs. 4 und 6 SGB VIII

Bezirksregierung Düsseldorf
31.01.01-000013-2026-0001529

Düsseldorf, den 10. August 2026

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 S. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom

01.10.1979 (GV.NRW.S. 621/SGV.NRW.202), in der zur Zeit geltenden Fassung, die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Wesel und den Kommunen Alpen, Hamminken, Hünxe, Neukirchen-Vluyn, Schermbeck, Sonsbeck sowie Xanten über die Wahrnehmung der Aufgaben zur Erfüllung des Rechtsanspruches auf Förderung von Kindern im schulpflichtigen Alter nach § 24 Abs. 4 und 6 SGB VIII i.V.m. dem Erlass "Offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primärbereich" des Landes NRW bekannt.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben zur Erfüllung des Rechtsanspruches auf Förderung von Kindern im schulpflichtigen Alter nach § 24 Abs. 4 und 6 SGB VIII

Ihr Bericht vom 7. August 2026

Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Wesel und den Kommunen Alpen, Hamminkeln, Hünxe, Neukirchen-Vluyn, Schermbeck, Sonsbeck sowie Xanten über die Wahrnehmung der Aufgaben zur Erfüllung des Rechtsanspruches auf Förderung von Kindern im schulpflichtigen Alter nach § 24 Abs. 4 und 6 SGB VIII i.V.m. dem Erlass „Offene Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primärbereich“ des Landes NRW wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 S. 2 Zif. 1 b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung.

Hinweis:

Die Veröffentlichung der Vereinbarung wie auch meiner Genehmigung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf werde ich veranlassen. Das Amtsblatt kann unter dem Link <https://www.brd.nrw.de/Services/Amtsblaetter> aufgerufen werden.

Auf § 24 Abs. 3 S. 2 GkG weise ich hin.

Im Auftrag
gez. Johannes Teitscheid

-siehe Beilage zu Ziffer 211 –

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S. 277

212 29. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Remscheid (Änderung von GIB in ASB)

Bezirksregierung Düsseldorf
32.01.02.01-29. RPÄ

Düsseldorf, den 11. August 2026

Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) über die beabsichtigte 29. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Remscheid (Änderung von GIB in ASB)

Zentraler Anlass für die 29. Änderung des Regionalplanes Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Remscheid sind Planungsüberlegungen der Stadt Remscheid zur Sicherung der Nahversorgung im Bereich des Stadtteils Süd. Darüber hinaus vollziehen sich strukturwandelbedingte Veränderungen, die im hier betroffenen Änderungsbereich keine Gewerbe- und Industriebereich

(GIB)-typische Ausnutzung mit Flächen für emittierende Industrie- und Gewerbebetriebe mehr ermöglichen und zugleich keine schützenswerten GIB-typischen Bestandsstrukturen aufweisen. Vielmehr ergibt sich sowohl innerhalb des Plangebietes als auch in den nördlich, östlich und westlich angrenzenden Stadtquartieren raumstrukturell ein eindeutiges Bild ASB-typischer Nutzungen (Wohnen, Kita, Einzelhandel u.a.).

Vor diesem Hintergrund soll ein im Regionalplan festgelegter Teil eines GIB in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) umgewandelt werden.

Ein entsprechender Antrag der Stadt auf Regionalplanänderung liegt seit dem 28.07.2026 vor. Diese bezieht sich auf den etwa 4,6 ha großen Bereich „Burger Straße“ im Ortsteil Remscheid-Süd. Er ist derzeit im Regionalplan für eine gewerbliche und industrielle Nutzung vorgesehen und als GIB festgelegt.

Der in Rede stehende Bereich wird im Nordosten durch die Reinhard-Mannesmann-Straße, im Nordwesten durch die Burger Straße, im Südwesten durch die Bliedinghauser Straße sowie im Südosten durch den topografischen Geländesprung und die Hallen des Röhrenwerkes (derzeit DMV Deutschland GmbH) abgegrenzt. Er stellt den nördlichen Rand eines nach Süden und Osten weiter verlaufenden und nicht von der Änderung betroffenen GIB dar.

Der Änderungsbereich selbst liegt entlang der Burger Straße, die bereits heute eine Nutzungsdurchmischung aufweist und zum faktisch vorhandenen sowie im Einzelhandelskonzept für die Stadt Remscheid (Fortschreibung 2026; Junker + Kruse, Dortmund, Juni 2026) abgegrenzten zentralen Versorgungsbereich (ZVB) „Nahversorgungszentrum Burger Straße“ gehört. Im Areal befinden sich ein Discounter, ein Drogeriemarkt und eine Kindertagesstätte sowie in Orientierung zur Burger Straße mehrere Wohnhäuser, ferner eine brachgefallene Tennisanlage und nicht zugängliche Grünflächen (ruderaler Aufwuchs). Der in Rede stehende Planungsbereich liegt topographisch deutlich höher als die südlich gelegenen Gewerbebetriebe und kam daher, in Verbindung mit der bereits vorhandenen Nutzungsvorprägung als sinnvolle Betriebserweiterungsfläche nicht in Betracht.

Die Stadt Remscheid begehrt nun eine städtebauliche Neuordnung des Areals und möchte künftig die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung großflächiger Einzelhandelsbetriebe im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO schaffen. Der bestehende Lebensmitteldiscounter sowie der vorhandene Drogeriemarkt sollen dadurch Erweiterungsmöglichkeiten erhalten. Ergänzend dazu ist

die Neuansiedlung eines Lebensmittelvollsortimenters als großflächiger Einzelhandelsbetrieb geplant.

Der in Rede stehende Bereich ist derzeit im Flächennutzungsplan als Mischgebiete, als gewerbliche Baufläche, als Fläche für den Gemeinbedarf und als Grünfläche dargestellt. Der Bebauungsplan Nr. 661 „Burger Straße zwischen Bliedinghauser Straße und Reinhard-Mannesmann-Straße“ setzt ein Gewerbegebiet fest mit entsprechenden Zulässigkeiten für die vorgenannten, vorhandenen kleinflächigen Einzelhandelsbetriebe. In den Baufeldern der bestehenden kleinflächigen Einzelhandelsbetriebe und der Potentialfläche für einen Lebensmittelvollsortimenter sind Betriebsbereiche im Sinne von § 3 Abs. 5 a Bundesimmissionsschutzgesetz nicht zulässig. Ferner sind im Baufeld der bestehenden Wohnbebauung nur Gewerbebetriebe zulässig, die das Wohnen nicht wesentlich stören.

Um das Ziel der Stärkung der Burger Straße als zentraler Versorgungsstandort sowie die Sicherung und Verbesserung der Nahversorgung für die überwiegend angrenzenden Stadtteile Bliedinghausen und Ehringhausen mit insgesamt rund 5.000 Einwohnerinnen und Einwohnern zu erreichen, sind entsprechende Änderungen der Bauleitplanung erforderlich. Diese bauleitplanerischen Überlegungen stehen auch im Einklang mit der vom Rat der Stadt Remscheid am 09. Juli 2026 beschlossenen Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes.

Da der Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen gemäß Ziel 6.5-1 Neuansiedlungsvorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO ausschließlich im Allgemeinen Siedlungsbereich ermöglicht, ist zur Umsetzung dieser aus städtebaulicher Sicht nachvollziehbaren Planungsabsichten eine regionalplanerische Änderung von GIB in ASB erforderlich.

Ziel der 29. Regionalplanänderung im Bereich „Burger Straße“ ist es somit, die Anregung der Stadt Remscheid zur Realisierung eines Sondergebietes im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO umzusetzen und so die Nahversorgung in den Ortsteilen Bliedinghausen und Ehringhausen zukunftsfähig zu sichern und Entwicklungsperspektiven zu schaffen.

Die geplante zeichnerische Festlegung finden Sie in der Sonderbeilage zu dieser Bekanntmachung.

-siehe Beilage zu Ziffer 212 -

Im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung gemäß § 9 Absatz 1 ROG wird die beabsichtigte Änderung des RPD hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Im Auftrag
gez. Patricia Ellmann

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S.278

213 Bestellung eines betriebsangehörigen Vertreters (m/w/d) - D46 (Lara Küpper)

Bezirksregierung Düsseldorf
34.02.02.02-D46

Düsseldorf, den 06. August 2026

Mit Wirkung zum 01.08.2026 wurde Frau Lara Küpper zur betriebsangehörigen Vertreterin für die Ausführung der Feuerstättenschau nach § 14 Absatz 1 SchfHwG und die dabei anfallenden Tätigkeiten nach § 14 Absatz 2 Satz 1 und 2 SchfHwG für den Kehrbezirk Düsseldorf 46 bestellt.

Im Auftrag
gez. Susanne Wincek

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S. 279

214 Verlängerung Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger OB14

Bezirksregierung Düsseldorf
34.02.02.02-OB14

Düsseldorf, den 05. August 2026

Mit Wirkung zum 05.08.2026 wurde die Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 14 in Oberhausen von Herrn Thomas über den 30.04.2027 hinaus bis zum 31.12.2028 verlängert.

Im Auftrag
gez. Susanne Wincek

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S. 279

215 Öffentliche Bekanntmachung über den Wegfall des Erörterungstermins zum Antrag der Aluminium Norf GmbH nach § 8 WHG auf Änderung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von Abwasser in den Rhein

Bezirksregierung Düsseldorf
54.07.50.09-1063/2023

Düsseldorf, den 12. August 2026

Öffentliche Bekanntmachung über den Wegfall des Erörterungstermins zum Antrag der Aluminium Norf GmbH nach § 8 WHG auf Änderung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von Abwasser in den Rhein

Die Firma Aluminium Norf GmbH, Koblenzer Str. 120, 41468 Neuss, hat mit Datum vom 17.07.2023 und Nachtrag vom 13.04.2026 bei der Bezirksregierung Düsseldorf einen Antrag auf Änderung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach §§ 8, 57 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) zur Einleitung von Abwasser in den Rhein gestellt.

Die Änderung der bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis wird aufgrund der geplanten Erweiterung von Produktionsanlagen auf dem Werksgelände der Antragstellerin erforderlich. Für das vorliegende wasserrechtliche Erlaubnisverfahren sind insbesondere die mit der Erweiterung der Aluminium-Schmelzanlage sowie die Errichtung weiterer Produktions- und Nebenanlagen einhergehenden Veränderungen der Abwasserströme maßgeblich.

Die am Betriebsstandort in der Stadt Neuss, Gemarkung Norf, Flur 2, 3, 4, 5, Flurstück 5-10, 14, 21, 23, 35, 36, 39, 40, 49, 53, 59, 61 und 88, anfallenden Abwasserströme unterliegen den Anhängen 1, 31 und 39 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV).

Das Vorhaben wurde am 21.05.2026 im Amtsblatt (Ausgabe 21), auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf und der Stadt Neuss bekannt gemacht. Zudem erfolgte eine Pressemitteilung der Bezirksregierung Düsseldorf.

Der Antrag lag in der Zeit vom 29.05. bis einschließlich 29.06.2026 bei der Bezirksregierung Düsseldorf und der Stadt Neuss zur Einsicht aus. Darüber hinaus waren die Antragsunterlagen während dieser Zeit auch über die Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf einsehbar.

Einwendungen gegen das Vorhaben konnten binnen einer Frist von zwei Monaten beginnend am 29.05., mithin bis zum 29.07.2026, vorgebracht werden. Innerhalb der v.g. Frist sind **keine Einwendungen** gegen das Vorhaben erhoben worden.

Daher **findet** der ursprünglich für den 01.09.2026 im Restaurant Rheinterrasse Uedesheim in 41468 Neuss anberaumte **Erörterungstermin** gem. § 16 Abs. 1 Nr. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) **nicht statt**. Der Wegfall des Erörterungstermins wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez. Gülcan Kaya

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S. 279

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 LZG NRW

Bezirksregierung Düsseldorf
26.24.02 AES 1547799-0

Düsseldorf, den 13. August 2026

Zuverlässigkeitsüberprüfung gem. § 7 Luftsi-cherheitsgesetz

Gemäß § 10 Abs. 1 des Verwaltungszustellungs-gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) wird bekannt gegeben, dass ein Schreiben für:

[aufgrund DSGVO gelöscht]

im Zimmer BO 3047 des Dienstgebäudes der Bezirksregierung Düsseldorf, Am Bonnhof 35 in 40474 Düsseldorf, dem Empfänger oder seinen Bevollmächtigten während der Dienststunden zur Einsicht ausliegt.

Das Dokument wird durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben gilt mit dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Veröffentlichens zwei Wochen verstrichen sind.

Im Auftrag
gez. Schuller

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S.280

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

216 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises des Rhein-Kreises Neuss

Der Dienstausweis **Nr. 2631** ausgestellt durch den Landrat des Rhein-Kreises Neuss am 14.05.2025, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Arndt
Kreisverwaltungs-direktor

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S.280

**217 Aufgebot für das Sparkassenbuch
Nr. 3832512994**

Aufgebot

Die von uns ausgestellte Sparurkunde Nr. 3832512994 wurde uns als in Verlust geraten gemeldet und wird aufgegeben.

Die Inhaberin oder der Inhaber der Sparurkunde wird aufgefordert, binnen 3 Monaten ihre oder seine Ansprüche unter Vorlage der Sparurkunde bei der Sparkasse Neuss anzumelden, andernfalls werden wir die Sparurkunde für kraftlos erklären.

Neuss, den 04. August 2026

SPARKASSE NEUSS
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S.281



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – Cecilienallee 2 - 40474 Düsseldorf oder in elektronischer Form an amtsblatt@brd.nrw.de zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.
Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10:00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,80 € Versandkosten erhoben.
Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,80 € Versandkosten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen:
zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb, Bezug und Herausgeber:

Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,
Auskunft unter Tel. 0211/475-2232
E-Mail: amtsblatt@brd.nrw.de